



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Müllverbrennungsanlage Nordfriesland

Vorbemerkung:

Die kreiseigene Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland hat die Abfallentsorgung im Kreis Nordfriesland ab dem Jahr 2005 im Anschluss an eine Ausschreibung vergeben, in der weder die Entsorgungsart noch der Entsorgungsort festgelegt worden sind. Den Zuschlag erhielt die RWE Umwelt Norddeutschland. Deren Angebot basiert unter anderem auf der Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Nordfriesland. Für dieses Projekt sucht die RWE Umwelt Norddeutschland derzeit einen Standort in Nordfriesland.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es rechtlich möglich, dass der Standort einer zukünftigen Müllverbrennungsanlage auch ohne Einverständnis der betreffenden Gemeinde festgelegt werden kann?

Ja.

- 1.1. Wenn ja: Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist eine solche Festlegung möglich und in welchem zeitlichen Rahmen könnte ein solcher Rechtsanspruch gegebenenfalls durchgesetzt werden?

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Abfällen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung. In einem solchen Verfahren ist gem. § 36 Baugesetzbuch grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.

Gem. § 38 BauGB ist diese Vorschrift jedoch nicht anzuwenden für „die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen geltenden Verfahren“. In dem Verfahren ist die Gemeinde zu beteiligen; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.

Sofern bei der für die Genehmigung zuständigen Immissionsschutzbehörde, dem Staatlichen Umweltamt Schleswig, vollständige Antragsunterlagen d.h. auch eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung eingereicht werden, ist über den Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von sieben Monaten zu entscheiden (§ 10 Abs. 6a BImSchG). Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

1.2. Wenn nein: Welche Rechtsgrundlagen liegen dem zugrunde?

Entfällt

2. Wie schätzt die Landesregierung die Situation in Nordfriesland ein und wie wird sich die Landesregierung gegebenenfalls in das Verfahren einbringen?

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Abfallablagerungsverordnung kann längstens bis zum 31. Mai 2005 unbehandelter Siedlungsabfall auf Deponien abgelagert werden. Für die derzeit vielerorts, wie auch in Nordfriesland, noch unbehandelt abgelagerten Abfälle bedarf es ab diesem Zeitpunkt geeigneter Behandlungskapazitäten. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland (AWNF) hat im Auftrag des Kreises Nordfriesland als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgung der überlassenen Restabfälle ab Juni 2005 europaweit verfahrens- und standortoffen ausgeschrieben. Nach Aussage der AWF hat die damalige Ties Neelsen & Klöckner GmbH & Co., Melsdorf (heute RWE Umwelt Norddeutschland GmbH & Co.) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Dieses Angebot umfasst die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Nordfriesland. Auf Basis dieses Angebotes wurde der Zuschlag erteilt und ein Entsorgungsvertrag geschlossen.

Die Landesregierung bekräftigt das Gebot der Abfallbehandlung zum 1. Juni 2005. Die zurzeit in Schleswig-Holstein vorhandenen Kapazitäten zur Behandlung von Siedlungsabfällen werden für die Zeit nach 2005 nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Die Landesregierung unterstützt daher grundsätzlich Maßnahmen zur fristgerechten Umsetzung des Behandlungsgebotes durch mechanisch-biologische oder thermische Verfahren im Kreis oder durch kreisübergreifende Kooperationen.

Bei der Wahl des Standortes ist aus Sicht der Landesregierung neben der allgemeinen Umweltverträglichkeit des Vorhabens Wert darauf zu legen, dass die im Abfall enthaltene Energie mit größtmöglichem Wirkungsgrad genutzt wird.